



Richtlinien

Entrichtung von Beiträgen an die Kosten des Religionsunterrichts an Heilpädagogischen Sonderschulen und Kompetenzzentren im Kanton Solothurn

Grundlagen

Statut der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn (§2 Abs. 3 und §7 Abs. 2 und 3)

A Allgemeines

1. Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn leistet Beiträge an die Standortgemeinden von heilpädagogischen Sonderschulen und Kompetenzzentren an den Religionsunterricht für römisch-katholische Schüler/-innen nach Massgabe der jeweiligen Schülerzahl.
2. Als heilpädagogische Sonderschulen gelten Schulen, welche aufgrund des Volksschulgesetzes vom Departement für Bildung und Kultur DBK anerkannt sind. Es sind dies zum heutigen Zeitpunkt folgende externe heilpädagogische Sonderschulen und Kompetenzzentren:
 - Heilpädagogisches Sonderschulzentrum (HPSZ) Olten
 - Regionale Kleinklasse (RKK) Olten, angegliedert an das HPSZ Olten
 - HPSZ Breitenbach
 - HPSZ Grenchen
 - HPSZ Solothurn
 - HPSZ Balsthal
 - Sonderpädagogische Vorbereitungsklasse (SVK) Oensingen, angegliedert an das HPSZ Balsthal
 - RKK Herbetswil, angegliedert an das HPSZ Balsthal
 - Schulheim für körperbehinderte Kinder, Solothurn
 - Zentrum Oberwald, Biberist
 - Sonderschulheim Blumenhaus, Kyburg-Buchegg
 - Kinderpsychiatrischer Dienst, Kosthaus Solothurn
 - Kompetenzzentrum Kriegstetten
 - Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache Bachtelen, Grenchen
 - Tages-Sonderschule (TaSo) Solothurn, angegliedert an das Kompetenzzentrum Bachtelen, Grenchen
 - SVK Solothurn, angegliedert an das Kompetenzzentrum Bachtelen, Grenchen
 - TaSo Dornach, angegliedert an das Kompetenzzentrum Bachtelen, Grenchen
 - RKK Dornach, angegliedert an das Kompetenzzentrum Bachtelen, Grenchen

Mutationen bei den durch die Synode unterstützten Sonderschulen und Kompetenzzentren werden durch den Ressortleiter Pastoral jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres (August) überprüft.



Mit dem Sonderpädagogischen Zentrum Bachtelen und den ihm angegliederten Tages-sonderschulen, Regionalen Kleinklassen und Sonderpädagogischen Vorbereitungs-klassen in Solothurn, Oensingen und Dornach gilt eine über die SIKO ausgehandelte Leistungsvereinbarung.

3. Werden an diesen Sonderschulen auch Schüler/-innen evangelisch-reformierter und christkatholischer Konfession unterrichtet, kann in der SIKO über die Erteilung eines oekumenischen Religionsunterrichts und der entsprechenden Kostenbeteiligung eine Vereinbarung getroffen werden. Im konkreten Fall geht die Initiative von der betreffenden Kirchgemeinde aus.
4. Der Religionsunterricht an Heilpädagogischen Sonderschul- und Kompetenzzentren fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kirchgemeinde bzw. des Pfarramtes der Standortgemeinde.

B Beiträge der Synode an die Standortgemeinden

Die Synode leistet einen Beitrag von Fr. 300.00 pro Schüler/-in und pro Schuljahr.

C Vergütung der Kirchgemeinden an Standort-Kirchgemeinden

Die Standort-Kirchgemeinden können für Schüler/-innen aus anderen Kirchgemeinden den Betrag von Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 pro Kind und Schuljahr erheben.

D Meldung der Schülerzahlen

Zum Auslösen des Synodenbeitrages für den Religionsunterricht an heilpädagogischen Sonderschulen melden die Standort- Kirchgemeinden der Verwaltung der Römisch-Katholischen Synode bis Ende August des jeweiligen Schuljahres die Anzahl der römisch-katholischen RU- Schüler/-innen sowie den Schulort und die Namen der unterrichtenden Lehrpersonen.

E Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

Genehmigt vom Synodalrat am 16.9.2015

**Römisch-Katholische Synode
des Kantons Solothurn**

Präsidentin

Verwalter

sig. Bernadette Rickenbacher

sig. Dominik Portmann